



**Verordnung über die
Abwasserbehandlung
der Gemeinde
Bergün Filisur
(Abwasserverordnung,
AWV)**

Vom Gemeindevorstand erlassen am 27.02.2025
und in Kraft gesetzt per 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten	3
Gemeindeversammlung (Art. 1).....	3
Gemeindevorstand (Art. 2)	3
Baubehörde (Art. 3)	3
Bauamt (Art. 4).....	3
Werkdienst (Art. 5)	3
Klärwärter (Art. 6).....	3
Gemeindeverwaltung (Art. 7)	3
II. Gebührensätze.....	4
Schmutzwassergrundgebühren (Art. 8).....	4
Meteorwassergebühren (Art. 9)	4
Mengengebühren (Art. 10).....	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
Inkrafttreten (Art. 11).....	4

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

Art. 2

Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

Art. 3

Baubehörde Der Baubehörde obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

Art. 4

Bauamt Der Verwaltungseinheit Bauamt obliegen die Delegation des Gemeindevorstandes oder der Baubehörde übertragenen Aufgaben.

Art. 5

Werkdienst Der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

Art. 6

Klärwärter Dem Brunnenmeister als Angestellter und Teil der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch übergeordnetes Recht, durch das Abwassergesetz sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

Art. 7

Gemeindeverwaltung Der Verwaltungseinheit Gemeindeverwaltung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

II. Gebührensätze

Art. 8

Schmutzwassergrundgebühren

Die jährlichen Schmutzwassergrundgebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.3.1 Wohneinheit	CHF 210.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 200.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 25.00
6.3.4 übrige angeschlossene Baute	CHF 100.00

Art. 9

Meteorwassergebühren

Die jährlichen Meteorwassergebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.4.1 Kategorie 1: Bis 250 m ²	CHF 100.00
6.4.2 Kategorie 2: 250–500 m ²	CHF 150.00
6.4.3 Kategorie 3: Über 500 m ²	CHF 200.00
6.4.5 Gemeindestrassen	CHF 15'000.00
6.4.6 Meteorwasserentsorgung pro Brunnen	CHF 100.00

Art. 10

Mengengebühren

Die Mengengebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.5.1 Angeschlossene Liegenschaften	CHF 1.50 / m ³
6.5.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften	CHF 15.00 / m ³

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 48 AWG.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

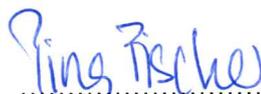
Durch den Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 04.04.2025 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:



Luzi C. Schutz



Pina Fischer